



Wien, 28.4.2017

Stellungnahme zum Bildungsreformgesetz 2017 - Schulrecht

Die Bildungsanstalten für Elementarpädagogik bilden die Expertinnen und Experten für den elementarpädagogischen Bereich aus - so wie die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik die für den sozialpädagogischen Bereich. VERDI, die Vereinigung der Direktorinnen und Direktoren der Bildungsanstalten für Elementar- und Sozialpädagogik Österreichs, begrüßt, dass im vorliegenden Entwurf die Möglichkeit geschaffen wird, auch für die ‚zweite Reihe‘ der in Kindergärten (und Horten) Tätigen eine bundesweit einheitliche Ausbildung zu schaffen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zu Qualitätssicherung in diesem Bereich geleistet. Diese Personengruppe, die nicht gruppenführend einzusetzen ist, wird derzeit in den einzelnen Bundesländern höchst unterschiedlich qualifiziert. Eine Vereinheitlichung dieser Ausbildung ist im Interesse der Kinder, aber auch der anderen in Kindergärten und Horten Tätigen, da diese Personengruppe auch ganz wichtige pädagogisch unterstützende Arbeit leistet. Außerdem bietet die Einführung dieser Fachschulen die Möglichkeit, Menschen im System Kindergarten (und Hort) zu halten, die – zumindest zu diesem Zeitpunkt – nicht die Möglichkeit haben, die teilstandardisierte Reife- und Diplomprüfung zu schaffen, aber einen guten Zugang zur Förderung und Begleitung von Kindern haben.

Ganz wichtig ist es uns, dass diese Ausbildung im Rahmen der Kompetenz der BAfEPs angeboten wird, da hier die entsprechende Expertise vorhanden ist.

Konkret scheinen uns noch folgende Veränderungen im Entwurf nötig:

§ 63b SchOG

Die Überschrift sollte ‚**Fachschulen für (elementar-)pädagogische Assistenz**‘ heißen.

- Es gibt in diesem Bereich ‚Assistenzberufe‘ nicht die Mehrzahl.
- Der Zusatz konkretisiert das vorrangige Ziel des elementaren Bereichs, behält aber auch den Hortbereich im Blick – wie es im Absatz 1 schon ausgeführt wird.
- Das müsste in allen Absätzen und auch in § 63c berücksichtigt werden.

Abs. 2 Hier sollte statt ‚administrative Hinsicht‘ der Begriff ‚**haushaltsökonomische Hinsicht**‘ verwendet werden.

Abs. 3 Statt ‚rechts- und berufskundliche Pflichtgegenstände‘ sollte hier der Begriff ‚**rechtskundliche Pflichtgegenstände**‘ verwendet werden. Die berufskundlichen Aspekte sind ohnedies im Begriff ‚didaktisch‘ enthalten.

Abs. 3 Frage: Warum steht hier der Begriff ‚pädagogisch- geisteswissenschaftlich‘? Die Kombination ist für uns fachlich nicht nachvollziehbar; außerdem fehlt der naturwissenschaftliche Bereich.

HR Mag. Johannes Hackl

Obmann von VERDI

Schulleiter der

BAfEP Maria Regina

1190 Wien, Hofzeile 17

01/3687521/18

bafep.direktion@maria-regina.at